

## § 5 FELEG

# Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Landwirtschaftliche Unternehmer

**Titel:** Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** FELEG

**Gliederungs-Nr.:** 8252-4

**Normtyp:** Gesetz

### § 5 FELEG – Leistungen an Hinterbliebene

<sup>1</sup>Witwen oder Witwer von Landwirten nach § 1 Abs. 1 erhalten eine Produktionsaufgabenerente, wenn

1. sie nicht wieder geheiratet haben,
2. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt sind; § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt,
3. sie nicht Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und
4. der verstorbene Ehegatte
  - a) im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte oder
  - b) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt hatte, wobei an die Stelle der Antragstellung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten tritt und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch von der Witwe oder dem Witwer erfüllt werden können.

<sup>2</sup> § 14 Abs. 2 und § 14a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gelten entsprechend.